

Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Trinkwasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Festland Wolgast (Trinkwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 151 und 154 in Verbindung mit §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777.), zuletzt geändert mit Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert mit Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) und der Verbandsatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast vom 19.12.2011 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 08.12.2020 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast in ihrer Sitzung vom 21.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenerstattung für Hausanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Anschaffung, Herstellung, Erneuerung oder Beseitigung eines Hausanschlusses an die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung ist dem Zweckverband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Stellt der Zweckverband auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Hausanschlüsse her, so hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband den Aufwand für die Herstellung und deren Beseitigung in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Zusätzliche Anschlüsse sind auch die Anschlüsse, die nach der Teilung eines Grundstückes zur wasserseitigen Erschließung des neuen Grundstückes erforderlich werden.
- (3) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung oder Anschaffung des Hausanschlusses oder dessen Beseitigung. Bei Erneuerung des Hausanschlusses entsteht der Kostenerstattungsanspruch mit Beendigung der Erneuerungsmaßnahme. Der Kostenerstattungsanspruch nach Satz 1 und 2 entsteht frühestens mit dem Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung.

§ 2

Schuldner des Anspruchs auf Kostenerstattung

- (1) Schuldner der Kostenerstattung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers Schuldner des Anspruches auf Kostenerstattung. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Pflichtigen nach Satz 1 oder Satz 2 kostenerstattungspflichtig.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.
- (3) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung eines Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Vorausleistung

Sobald mit der Anschaffung, Herstellung, Erneuerung oder Beseitigung des Hausanschlusses begonnen wurde, kann der Zweckverband vom Kostenerstattungspflichtigen nach § 2 dieser Satzung Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Anspruchs auf Kostenerstattung verlangen. Eine Vorausleistung ist mit dem endgültigen Kostenerstattungsanspruch zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig kostenerstattungspflichtig ist. Die gezahlten Vorausleistungen werden vom Zweckverband nicht verzinst.

§ 4 Fälligkeit

(1) Kostenerstattungsansprüche werden durch Bescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
Vorausleistungen werden durch Bescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Der Kostenerstattungsanspruch kann durch Vereinbarung vor Entstehen der Schuld am Kostenerstattungsanspruch im Ganzen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Kostenerstattungsanspruches. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

§ 5 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung Verbrauchsgebühren und Grundgebühren.

§ 6 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Berechnungseinheiten bemessen.

Die Grundgebühr beträgt je Berechnungseinheit (BE) 6,65 € / Monat netto, inklusive 7 % Ust. 7,12 € / Monat brutto.

Als eine Berechnungseinheit (BE) nach Maßgabe dieser Satzung gelten:

a) eine Wohnung. Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder überwiegend Wohnzwecken dienende umschlossene Raum oder jede Wohnzwecken dienende Einheit von umschlossenen Räumen, die von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen ist und über einen eigenen Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, Flur oder anderen Vorraum verfügt. Eine Wohnzwecken dienende Einheit setzt voraus, dass die Wohnzwecken dienenden Räume in ihrer jeweiligen Gesamtheit es ermöglichen, darin jeweils einen selbständigen Haushalt zu führen, weil insbesondere Küche oder Kochgelegenheit, Toilette und mindestens eine Waschgelegenheit vorhanden sind. Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen bedarf es der baulichen Abgeschlossenheit und der besonderen Zugangsmöglichkeit nicht. Wohnung im Sinne dieses Absatzes ist auch eine Ferienwohnung.

b) bei gewerblichen Beherbergungsbetrieben und anderen Einrichtungen, die in vergleichbarer Weise Betten vorhalten, wie Sanatorien, Krankenhäuser, Altenheime, Hotels und Pensionen je angefangene zwei Zimmer mit Betten

c) bei Campingplätzen und Zeltplätzen je angefangene 4 Stellplätze

d) je angefangene 4 Büro- oder Arbeitsräume in Verwaltungsgebäuden und Betriebsstätten. Arbeitsräume sind die Räume, in denen Arbeitsplätze innerhalb von Gebäuden dauerhaft eingerichtet sind. Arbeitsplätze sind Bereiche, in denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit tätig sind. Büroräume sind in Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung Arbeitsräume, in denen Verwaltungs- und Kommunikationstätigkeiten verrichtet werden

e) je angefangene 15 Plätze in Kindertagesstätten, Kinderheimen u. ä. Einrichtungen

f) für die Schule je angefangene 50 Plätze,

g) das Vereinshaus, Sport- und Kulturgebäude, öffentliche Toilettengebäude,

h) für die Gaststätte je angefangene 8 Sitzplätze,

i) der Friedhof und die Kirche.

j) Für Tankstellen werden 10 Berechnungseinheiten in Ansatz gebracht.

Bei Nutzungen, die nicht unter Buchstaben a) bis i) fallen, wird für jedes Grundstück eine Berechnungseinheit zugrunde gelegt.

(2) Die Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn eine Trinkwasserversorgung nicht ganzjährig erfolgt (Saisonbetrieb).

(3) Die Grundgebühr wird taggenau abgerechnet.

§ 7 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Wassermenge bemessen, die aus der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung entnommen wird.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich ist, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³: 2,23 € (netto) inkl. 7 % USt. 2,39 € (brutto).

(4) Für Wasser, das bei der Herstellung von baulichen Anlagen verwendet wird (Bauwasser), wird, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt wird, je angefangene 100 m³ umbauten Raumes (einschließlich Keller und Untergeschoss sowie ausgebaute Dachräume) ein Verbrauch von 10 m³ zugrunde gelegt. Bauvorhaben mit weniger als 10 m³ umbauten Raumes bleiben gebührenfrei.

§ 8 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer nach grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Neben den Gebührenschuldnern nach Satz 1 sind auch sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes (insbesondere Mieter und Pächter) Gebührensschuldner.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Der Wechsel des Gebührenschuldners ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührensschuldner gleichermaßen verpflichtet. Solange die Anzeige nach Satz 1 unterbleibt, haften der bisherige Gebührensschuldner und der neue Gebührensschuldner als Gesamtschuldner für alle nach dem Wechsel entstehenden Gebühren.

(4) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 9 Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Ist das Grundstück während des gesamten Kalenderjahres an die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für die Grund- und Verbrauchsgebühr für das Kalenderjahr am 31. 12. desselben Kalenderjahres.

(2) Wird das Grundstück während des Kalenderjahres angeschlossen, entsteht die Grund- und Verbrauchsgebühr am 31.12. des Kalenderjahres für den Teil des Kalenderjahres, der auf den Ablauf des Tages, an dem das Grundstück angeschlossen wird, folgt.

(3) Entfällt der Anschluss während des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenpflicht für die Grund- und Verbrauchsgebühr mit Ablauf des Tages, an dem der Anschluss entfällt, frühestens mit Ablauf des Tages, an dem dies dem Zweckverband schriftlich angezeigt wurde. Unterbleibt die Anzeige nach Satz 1 entsteht die Gebührenpflicht für das Kalenderjahr am 31.12. des Kalenderjahres.

§ 10 Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Für die Grund- und Verbrauchsgebühr werden **monatliche** Vorauszahlungen erhoben, die jeweils zum 15. des Monats fällig sind. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid ergeht.

(3) Die Verrechnung der Vorauszahlungen nach Abs. 2 mit der endgültig entstehenden Grund- und Verbrauchsgebühr erfolgt in dem auf das Kalenderjahr folgende Jahr. Der Betrag, um den die Grund- und Verbrauchsgebühr die Vorauszahlungen nach Abs. 2 übersteigt, wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in einer Summe fällig. Der Betrag, um den die Grund- und Verbrauchsgebühr die Vorauszahlungen nach Abs. 2 unterschreitet, wird mit der ersten Vorauszahlung des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres verrechnet. Ein über die Verrechnung nach Satz 3 hinausgehender Rückerstattungsbetrag wird unbar ausgezahlt.

(4) Die Vorauszahlungen für die Verbrauchsgebühr (Mengengebühr) werden grundsätzlich nach der Menge des vom Grundstück im vorangegangenen Jahr verbrauchten Trinkwassers berechnet. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so wird den Vorauszahlungen eine geschätzte Trinkwassermenge zugrunde gelegt. Die Vorauszahlungen für die Grundgebühr richten sich nach der im vorangegangenen Jahr zu entrichtenden Grundgebühr. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht, so werden den Vorauszahlungen die bei der Anschlussnahme feststellbaren Verhältnisse zugrunde gelegt.

(5) Entsteht die Gebührenpflicht für die Grund- und Verbrauchsgebühr während des Kalenderjahres (§ 9 Abs. 2), wird der endgültige Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

§ 11

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenschuldner haben dem Zweckverband alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Abgaben nach dieser Satzung auswirken können, sind dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Jeder Eigentums- oder Rechtswechsel an einem Grundstück ist dem Zweckverband unverzüglich unter Vorlage eines Auszugs des notariell beurkundeten Vertrages, aus dem die Vertragsparteien, die Bezeichnung des Grundstücks und die Regelungen zum Besitzübergang vor der Grundbucheintragung ersichtlich sind, oder eines anderen geeigneten Nachweises schriftlich anzuzeigen. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstückes oder Rechtes an einem Grundstück.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziffer 2 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
- § 11 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfange nachkommt;
 - § 11 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 13 Datenermittlung und –verarbeitung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten zum Zwecke der Abgabefestsetzung und -erhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Soweit der Zweckverband sich eines Dritten bedient, ist der Zweckverband berechtigt, sich die erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten mitteilen zu lassen und diese zum Zwecke der Abgabefestsetzung und -erhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.
- (3) Die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, von denen der Zweckverband nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung Kenntnis erlangt bzw. die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WOBauErIG der Gemeinde sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes und des Einwohnermeldeamtes bekannt geworden sind, ist durch den Zweckverband zulässig. Der Zweckverband darf sich diese Daten von den genannten Ämtern, Behörden und übrigen Auskunftsträgern übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabefestsetzung und -erhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (4) Der Aufgabenbereich der Wasserversorgung ist gegen Kostenerstattung verpflichtet, dem Aufgabenbereich Schmutzwasserbeseitigung die zur Abgabefestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.
- (5) Der Zweckverband ist befugt, ein Verzeichnis über die anfallenden Daten (§ 13 Abs. 1 bis 4) zu führen und diese zum Zwecke der Abgabefestsetzung und -erhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Trinkwasseranschlusskostenerstattungs- und -gebührensatzung vom 19.06.2006 sowie ihre 10 Änderungssatzungen außer Kraft.

Wolgast, den 22.12.2022


Weigler
Verbandsvorsteher



Die vorstehende Satzung wurde am 22.12.2022 der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die Lesefassung dieser Satzung liegt beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast zur Einsichtnahme bereit.

Wolgast, den 22.12.2022


Weigler
Verbandsvorsteher

